

***Das Motto unserer Schule lautet:  
SICH WOHL FÜHLEN UND ETWAS LEISTEN***

***Deshalb gehen wir rücksichtsvoll, fair und höflich miteinander um.  
Bei der Bewältigung von Problemen und beim Austragen von  
Konflikten verzichten alle auf die Anwendung von Gewalt.  
Wir sind eine Schulgemeinschaft und leben und arbeiten  
miteinander.***

Unterrichtszeiten: 07:45 – 13:10 Uhr bzw. Ganztagsunterricht bis 15:15 Uhr

### **Wir wollen uns in der Schule wohl fühlen**

**Deshalb achten alle darauf,**

- dass ihre Plätze, der Klassenraum, das Schulgebäude und der Schulhof sauber und ordentlich sind;
- dass der Müll in die entsprechenden Behälter geworfen wird (Mülltrennung);
- dass kein Abfall unter den Tischen liegen bleibt, wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt;
- dass sämtliches Arbeitsmaterial pfleglich behandelt wird;
- störende Gegenstände und Bekleidung, die dazu geeignet sind den reibungslosen Schulbetrieb zu beeinträchtigen, zu vermeiden. Das Mitführen und Tragen derselben kann von einer Lehrkraft untersagt werden (Anlage 1 - §58 NSchG Abs. 2 Satz 3).
- dass ortsfremde Personen sich im Sekretariat anmelden.

### **Schule ist ein Lernort, Unterrichtszeit ist kostbar.**

- SuS kommen rechtzeitig zum Unterricht (d. h. nicht früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn). Die Schule kann keine Betreuung und Beaufsichtigung bereitstellen (Anlage 2 Aufsichtskonzept). Deshalb können SuS nicht bereits lange vor dem Unterrichtsbeginn zur Schule kommen, z. B. um 7:30 Uhr, wenn sie erst zur 2. Stunde Unterricht haben. Ausgenommen sind nur die SuS, deren Bus nicht anders fährt. Diese halten sich in der 1. Stunde in der Bücherei unter Aufsicht auf.
- Nach dem Klingelzeichen gehen die SuS in ihre Klassenräume bzw. zu den Fachräumen und warten dort. Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- Alle sind pünktlich. Ist der/die Lehrer/in 5 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht erschienen, informiert der Klassensprecher oder ein/eine vom Kurs bestimmte/r Schüler/in das Sekretariat.

- Jeder Schüler ist verpflichtet, an der Erfüllung des Bildungsauftrages mitzuwirken (Anlage 1 - § 58 NSchG Abs. 1 und § 71 NSchG Abs. 1). Dazu gehört, dass jeder pünktlich zum Unterricht erscheint und das für den Unterricht erforderliche Material bei sich führt. Mehrfache Verstöße können eine Klassenkonferenz und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Folge haben.
- In Freistunden und vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle vor der Verwaltung, im Gang zwischen den Schulgebäuden oder auf dem Schulhof auf, um andere nicht zu stören.
- Keiner stört den Unterricht. Handys und andere elektrische und elektronische Geräte bleiben ab Betreten des Schulgeländes bis nach Schulschluss (auch bis 15:15 Uhr) ausgeschaltet und werden im persönlichen Bereich verwahrt. Eine Ausnahme bildet die Mittagspause von 13:10 – 13:45 Uhr, oder eine unterrichtliche Nutzung zu Erziehungs- und Bildungszwecken durch Anordnung einer Lehrkraft. Anderenfalls muss der Schüler oder die Schülerin sein Gerät in der Verwaltung abgeben oder der/die Lehrer/in oder Mitarbeiter der Schule ist berechtigt, solche Geräte einzuziehen und in der Verwaltung zur Aufbewahrung zu hinterlegen.
- Eine Haftung für mitgebrachte Handys oder andere elektrische/elektronische Geräte wird nicht übernommen.
- In den großen Pausen müssen die SuS die Klassenräume verlassen. Sie können auf den Schulhof gehen oder sich in den Pausenhallen aufhalten. Der Aufenthalt in den nicht genannten Bereichen ist nicht gestattet.
- Um Beschädigungen zu vermeiden, dürfen die Schülerinnen und Schüler sich in den Pausen nicht im Bereich der Fahrradständer aufhalten.
- Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Schulgrundstück und gehen nach Hause. Ausnahmen sind die Schülerinnen und Schüler, die auf den nächsten Bus warten müssen. Diese können an der Bushaltestelle, in der Pausenhalle vor der Verwaltung oder auf dem Schulhof warten, sofern sie niemanden stören.
- Jacken, Kappen und Mützen dürfen während des Unterrichts nicht getragen werden.
- Das Trinken während des Unterrichts ist nur nach Absprache mit dem Lehrer erlaubt.
- Den Schülerinnen und Schülern wird i.d.R. die Möglichkeit gegeben, durch Krankheit versäumte Klassenarbeiten zu einem von dem Lehrer/der Lehrerin festgesetzten Termin nachzuschreiben. Dies kann aus organisatorischen Gründen bereits am ersten Tag des Wiedererscheinens erfolgen.

### **Wir haben Gesetze und Regeln, die schützen**

- Das Rauchen ist in der Schule und auf dem Schulgrundstück für alle (Lehrer, Mitarbeiter, Schüler, Eltern, Besucher ...) gesetzlich verboten.
- Das Trinken von Alkohol in der Schule ist gesetzlich verboten.
- Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, Böllern, Waffenattrappen etc. ist nach dem Waffenerlass (siehe Anlage 3) verboten.
- Während der Unterrichtszeit (einschl. Pausen) dürfen SuS das Schulgrundstück nur verlassen, wenn eine Lehrkraft das erlaubt hat (Versicherungsschutz). Wenn Schülerinnen

oder Schüler in der Mittagspause das Schulgelände verlassen wollen, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern für das betreffende Schuljahr vorliegen. (siehe Anlage 4)

- Verlässt eine Klasse einen Raum, wird dieser vom Lehrer verschlossen.
- Anordnungen der Lehrkräfte, Mitarbeiter oder sonstigen Beschäftigten der Schule ist Folge zu leisten.

### **Wir wollen Unfälle vermeiden und die Gesundheit anderer nicht gefährden**

#### **Deswegen dürfen wir nicht**

- auf dem Schulgelände und im Schulgebäude Rad fahren, oder uns mit anderen Fortbewegungsmitteln wie z.B.: Skateboard, Longboard, Inliner, Roller, Einrad usw. bewegen
- in den Klassenräumen, auf den Fluren und Treppen rennen, springen und Ball spielen;
- auf Fensterbänken, Treppengeländern und Heizkörpern sitzen oder die Füße darauf abstellen;
- Schneebälle werfen, Rutschbahnen anlegen;
- auf Mülltonnen und Tischtennisplatten klettern.

Die Fenster dürfen nur dann ganz geöffnet werden, wenn eine Lehrkraft das angeordnet hat.

### **Schule ist teuer**

#### **Damit sie nicht noch teurer wird,**

- muss die Einrichtung pfleglich behandelt werden;
- sollen die Fenster und Türen geschlossen und das Licht ausgeschaltet werden, wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt.
- werden Möbel, Wände, Bücher usw. verschmutzt oder beschädigt; erwarten wir eine Säuberung oder Reparatur bzw. Ersatz.
- müssen ausgeliehene Schulbücher innerhalb einer Woche nach Ausgabe mit einem Schutzumschlag versehen werden. Bei Zuwiderhandlung können die Bücher vom Klassen- oder Fachlehrer einbehalten werden bis ein Umschlag beigebracht wird.

**Werden ein oder mehrere Teile der Schulordnung unwirksam, so bleibt der Rest so lange in Kraft, bis die unwirksamen Teile ersetzt sind.**

**Anlage 1:**

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

**§ 58****Allgemeine Rechte und Pflichten**

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>2</sup> Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. <sup>3</sup> Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

**§ 71****Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden**

(1) <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. <sup>2</sup> Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

## Anlage 2